

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Martin Krebs, SP): ewb - Risiken für die Stadt durch Tochtergesellschaften von ewb?

Die öffentlich rechtliche Anstalt Energie Wasser Bern ewb ist heute Mehrheitsaktionärin von verschiedenen Tochterfirmen (Bären Haustechnik, Bären Elektro, Guggisberg Dachtechnik, energiecheck Bern usw.¹). Auch am als Aktiengesellschaft organisierten Wasserverbund Region Bern, an den die Grundinfrastruktur und die Wasserversorgung der Stadt Bern übertragen wurde, hat ewb eine Mehrheitsbeteiligung. Diese Tochterfirmen sind der direkten Kontrolle der Stadt Bern und ihrer politischen Organe (Gemeinderat, Stadtrat, Kommissionen) entzogen. Gleichzeitig ist klar, dass mit dem Erwerb und Aufbau solcher Tochterfirmen erhebliche Risiken verbunden sind, welche im schlimmsten Fall auch die Stadt Bern und ihre Bevölkerung treffen werden (geringere Gewinnablieferung von ewb, nicht gewährleisteten von elementaren Dienstleistungen und Gütern für die Bevölkerung). Das Recht auf die Bildung solcher Tochtergesellschaften ist im ewb-Reglement (ewbR) verankert, wir stellen es auch nicht in Frage.

Bereits hat eine dieser Tochtergesellschaften im Solarenergiebereich durch einen Konkurs ewb einen grösseren Schaden (ca. Fr. 5'000'000.00) verursacht: Bären Haustechnik AG schliesst die Standorte Thun und Aarberg, sie baut 15 Arbeitsplätze ab. Bisher wurde keine Bereitschaft gezeigt, mit dem Sozialpartner über konkrete Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen dieser Umstrukturierung auf das Personal zu sprechen. Auch in den Wasserverbund Region Bern AG wurden 12 Mitarbeitende von ewb ausgelagert, ohne dass die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat bereit wären, minimale sozialpartnerschaftliche Absicherungen einzugehen, obwohl der Gemeinderat in einem Brief an die Sozialpartner zugesichert sich dafür einzusetzen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich wichtige Fragen, welche wir den Gemeinderat bitten zu beantworten:

1. Inwieweit ist der Gemeinderat bereit, über die Eigentümerstrategie auch auf den Erwerb und Aufbau von Tochterfirmen des ewb Einfluss zu nehmen?
2. Reicht die direkte Vertretung der Stadt Bern im Verwaltungsrat von ewb, um solche Risiken wirklich abzusichern?
3. Macht es nicht Sinn, die Versorgung mit elementaren Gütern wie Wasser direkt über einen klaren Leistungsauftrag an ewb zu steuern?
4. Inwieweit gelten Anforderungen für ewb, welche in der Abstimmungsbotschaft von 2002 genannt wurden, auch für seine Tochtergesellschaften (GAV, soziales Verhalten, Absicherung von Risiken, Vergabepaxis usw.)?
5. Welche Gefahren sieht der Gemeinderat in der heutigen Rechtsform und Organisation der Tochtergesellschaften von ewb? Mit welchen zusätzlichen Massnahmen ist er bereit die Risiken, welche durch Tochtergesellschaften entstehen, zusätzlich abzusichern?

¹ <http://www.ewb.ch/de/ueber-uns/beteiligungen.html>

Bern, 1. November 2012

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Martin Krebs, SP): Giovanna Battagliero, Halua Pinto de Magalhães, Stefan Jordi, Annette Lehmann, David Stampfli, Lea Kusano, Silvia Schoch-Meyer, Bettina Stüssi, Guglielmo Grossi, Patrizia Mordini, Rithy Chheng, Ursula Marti

Antwort des Gemeinderats

Der Sachverhalt, der Anlass zur Interpellation gab, ist nach Auffassung des Gemeinderats und von Energie Wasser Bern (ewb) nicht in allen Punkten korrekt dargestellt oder zumindest irreführend. So trifft es beispielsweise nicht zu, dass die Wasserversorgung der Stadt Bern an die Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG übertragen worden ist. Richtig ist, dass ewb im Zuge der Neustrukturierung per 1. Januar 2007 das Primärsystem (Wasserfassungen, Transportleitungen und Reservoirs) an die WVRB AG übertragen hat und seither die Aufgabe der Wasserversorgung für die Stadt Bern nur in Kooperation mit der WVRB AG erfüllen kann. Die Übertragung des Primärsystems und die Aufgabenteilung in der Wasserversorgung wurde durch den Stadtrat einstimmig gut geheissen, zumal die Zusammenarbeit mit der WVRB AG bereits ausdrücklich im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) vorgesehen ist. Für die Feinverteilung und das Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden ist indessen alleine ewb zuständig.

Unzutreffend ist auch, dass weder die Geschäftsleitung noch der Verwaltungsrat von ewb bereit gewesen sind, für 12 an die WVRB AG ausgelagerte Mitarbeitende minimale sozialpartnerschaftliche Absicherungen einzugehen. Richtig ist, dass lediglich fünf Mitarbeitende (Brunnenmeister) von ewb zur WVRB AG im Rahmen des formalen Prozesses des Übergangs eines Betriebsteils (Art. 333 OR) und unter Wahrung des Konsultationsrechts der Arbeitnehmenden gewechselt haben und derzeit insgesamt zwölf Mitarbeitende für die WVRB AG tätig sind. Während eines Übergangsjahrs galt für die fünf Brunnenmeister demzufolge auch noch der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ewb. Die vom Übergang betroffenen fünf Mitarbeitenden haben sich im Übrigen beim CEO von ewb für die Möglichkeit des Wechsels zur WVRB AG und für die neuen Anstellungsbedingungen schriftlich bedankt. Die betroffenen Mitarbeitenden schreiben unter anderem: „Wir danken Ihnen, dass Sie mitgeholfen haben den Übertritt vom ewb zum WVRB zu ermöglichen. Die Anstellungsbedingungen beim Wasserverbund sind fortschrittlich, übersichtlicher und einfacher als beim GAV des ewb“. Die neuen Anstellungsbedingungen der WVRB AG sind in einem Personalreglement formalisiert, das durch den Verwaltungsrat der WVRB AG, bestehend aus Vertretern der Aktionärsgemeinden (in der Regel Mitglieder des Gemeinderats) genehmigt wurde. Die Sozialpartner wurden über die Hintergründe des Betriebsübergangs schriftlich und ausführlich orientiert. Ihnen wurde hierbei Folgendes mitgeteilt und zugesichert: „Im Übrigen können die Mitarbeitenden der WVRB AG ihre Anliegen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung direkt einbringen. Die Verantwortlichen der WVRB AG pflegen in dieser Hinsicht einen offenen und unkomplizierten Dialog - vor allem auch aufgrund der übersichtlichen Organisationsstruktur und des geringen Personalbestands. Bei Bedarf stehen Ihnen [den Sozialpartnern] die Verantwortlichen der WVRB AG auch weiterhin gerne für ein informelles Gespräch zur Verfügung. Sofern grundlegende Änderungen der Anstellungsbedingungen zur Diskussion stehen, werden wir Sie hierüber zudem rechtzeitig und unaufgefordert in geeigneter Form informieren.“ Der Gemeinderat wurde ebenfalls über die Modalitäten und Hintergründe des Betriebsübergangs informiert.

Die im Vorstoss besonders angesprochenen Tochtergesellschaften sind ausschliesslich im gewerblichen Bereich tätig. Für die Erfüllung des reglementarischen Leistungsauftrags bleibt alleine ewb selbst zuständig. Für ewb kommen weiterhin die im ewr vorgesehenen Aufsichts- und Kontrollprozesse zur Anwendung.

Die Bären Haustechnik AG hat die Standorte Thun und Aarberg in Wahrnehmung ihrer unternehmerischen Verantwortung gegenüber der Eignerin und den Mitarbeitenden geschlossen sowie den unumgänglichen Personalabbau vorgenommen, um den Wert und die Existenz des Unternehmens zu erhalten und weitere Risiken zu vermeiden. Entgegen den Ausführungen in der Interpellation hat die Bären Haustechnik AG mit den Sozialpartner (worunter dem Erstunterzeichner der Interpellation) am 14. November 2012 eine Vereinbarung über die Begleitmassnahmen zur Umstrukturierung der Standortschliessungen abgeschlossen. Die Verhandlungen hierüber liefen zum Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation bereits.

Zu Frage 1:

Die geltende Eignerstrategie äussert sich bereits zum organisatorischen Rahmen und zu den Kooperationen. Wie dies auch in Artikel 3 ewr vorgesehen ist, kann ewb Kooperationen eingehen und Tochtergesellschaften gründen. Die hierfür zu beachtenden Kompetenzen sind klar geregelt. Die unternehmerische Verantwortung liegt bei ewb, was auch sachgerecht ist. Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Die entsprechenden Prozesse und Instrumente sind etabliert, worunter insbesondere das Kennzahlensystem als Ergänzung zur Eignerstrategie. Nach heutiger Auffassung gibt es keinen Anlass, an den klaren Kompetenzen und den hierfür geltenden und etablierten Prozessen etwas zu ändern.

Zu Frage 2:

Die Einsitznahme eines Mitglieds des Gemeinderats - von Amtes wegen - im Verwaltungsrat von ewb dient nicht primär der Risikoabsicherung bzw. der Delegation der Verantwortung für die Bewirtschaftung der unternehmerischen Risiken von ewb an den Gemeinderat. Diese Vertretung ermöglicht vor allem einen zeitnahen und den unterschiedlichen Rollen des Gemeinderats und des Verwaltungsrats angemessenen Informationsaustausch. Zudem ermöglicht sie dem Verwaltungsrat ewb, vermehrt auch politische Aspekte in seine Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Der Gemeinderat hat seinerseits durch die Einsitznahme im Verwaltungsrat eine Kontrollmöglichkeit bezüglich der konsequenten Umsetzung der durch die Eignerstrategie vorgegebenen Ziele. Wie sich in anderen Fällen im Übrigen gezeigt hat, gewährleistet auch eine mehrköpfige Vertretung des Gemeinderats in Gremien bzw. Organen nicht, dass Risiken gänzlich vermieden werden können oder sich keine Risiken realisieren. Es erscheint in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten transparent und klar zugewiesen werden sowie Prozesse und Instrumente etabliert sind, damit jedes Gremium bzw. jedes Organ die ihm zugewiesene Verantwortung wahrnehmen kann.

ewb verfügt über ein ausgebautes Riskmanagement. Die stufengerechte Berichterstattung über die aktuell identifizierten Risiken und die Massnahmen zur Risikovermeidung, Risikominimierung oder Risikoabsicherung bildet einen festen Bestandteil des periodischen Austauschs zwischen dem Gesamtverwaltungsrat von ewb und dem Gemeinderat.

Nach Auffassung des Gemeinderats und ewb ist es entscheidend, dass bei Risiken, die sich bedauerlicherweise realisiert haben, in Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung rasch und angemessen reagiert wird bzw. alles Zumutbare vorgekehrt wird, um Schaden zu

vermeiden oder zumindest zu minimieren. Dies war in den in der Interpellation angesprochenen Fällen der Fall.

Unternehmerisches, auch auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Handeln, ist letztendlich nie risikolos. Es gilt letztlich die allgemeine Erkenntnis, wonach sich keine Chancen realisieren lassen, ohne kontrollierte Risiken einzugehen.

Zu Frage 3:

In Form des ewr und ergänzt um die Eignerstrategie verfügt ewb bereits über einen klaren und umfassenden Leistungsauftrag. Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung wurde der Leistungsauftrag noch zusätzlich auf technischer Ebene präzisiert, da die Stadt Bern (Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) die Leistung von ewb bestellt bzw. bezieht und sie hierfür auch entschädigt.

Um seine Aufsichtspflicht wahrnehmen, die Erfüllung dieses Leistungsauftrags steuern und die Zielerreichung in Bezug auf die Vorgaben der Eignerstrategie überprüfen zu können, verfügt der Gemeinderat bereits über ein ausgebautes und aussagekräftiges Kennzahlensystem.

Zu Frage 4:

Es ist nicht ganz klar, welche konkreten Anforderungen die Interpellation in dieser Frage anspricht, da nur sehr allgemein auf die Abstimmungsbotschaft verwiesen wird. Immerhin wird in der Abstimmungsbotschaft auf die Notwendigkeit, Tochtergesellschaften zu gründen, ausdrücklich hingewiesen: „Die Strukturen müssen rasch und flexibel an veränderte Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden können, was die Gründung von Tochtergesellschaften - allein oder zusammen mit Dritten - mit einschliesst.“ (Abstimmungsbotschaft, Seite 12).

Die Mitarbeitenden der gewerblichen Tochtergesellschaften unterstehen dem jeweiligen, mit den Sozialpartnern ausgehandelten Branchen-GAV. Im Vergleich zur Branche gelten die spezifischen, in einzelnen Punkten über den Branchen-GAV hinausgehenden Anstellungsbedingungen der ewb-Tochtergesellschaften als ausgesprochen attraktiv. Soweit ehemalige Mitarbeitende von ewb neu einem Branchen-GAV unterstellt wurden, ist dieser Prozess durch die Sozialpartner von ewb begleitet worden.

Da die in der Interpellation angesprochenen Tochtergesellschaften in der Form der Aktiengesellschaft organisiert sind, ist ein adäquates Risikomanagement durch das Gesetz vorgeschrieben (gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR müssen im Anhang zur Jahresrechnung Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemacht werden; dies wird durch die Revisionsgesellschaft auch geprüft).

Bezüglich des Vergaberechts sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: (a) die Unterstellung der Tochtergesellschaften selbst unter das Beschaffungsrecht und (b) die Vergabe von Aufträgen von ewb an ihre Tochtergesellschaften. Bezüglich der Frage (a), ob die Tochtergesellschaften vom Geltungsbereich des Beschaffungsrechts erfasst werden, gelten die hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Entscheidend ist, in welchen Sektoren diese Tochtergesellschaften tätig sind. Soweit sie nicht in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung oder im Telekommunikationsbereich tätig sind, unterstehen sie dem Beschaffungsrecht nicht. Dies trifft insbesondere auf die gewerblich tätigen Tochtergesellschaften im Bereich der Haustechnik zu. Indessen kommt im Verhältnis von ewb und ihren Tochtergesellschaften (b) stets das Beschaffungsrecht zum Tragen. Sofern sich eine Tochtergesellschaft an einer Ausschreibung beteiligt, wurde der Prozess ewb-intern sogar

freiwillig verschärft, in dem die Offertöffnung nicht durch ewb selbst, sondern durch die städtische Fachstelle Beschaffung vorgenommen wird.

Zu Frage 5:

Die Möglichkeit, dass ewb Tochtergesellschaften gründen kann, war stets vorgesehen (vgl. die erwähnten Ausführungen in der Abstimmungsbotschaft sowie Art. 3 ewr) und wird von den Interpellantinnen und Interpellanten offenbar auch nicht in Frage gestellt. Die hierfür geltenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt und die Instrumente sowie die Prozesse für die Steuerung von ewb (einschliesslich der Berichterstattung über das Riskmanagement) etabliert. Die Gründung von Tochtergesellschaften hat mitunter genau den Zweck, Risiken auch auf Dritte zu verteilen und für ewb zu minimieren oder klar zu begrenzen. Nach heutiger Ansicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Unternehmerisches Handeln ist immer mit Risiken verbunden, da sich sonst auch keine Chancen realisieren lassen. Die in der Interpellation angesprochenen Risiken im Umfeld der Tochtergesellschaften sind nach heutiger Auffassung beherrschbar und überblickbar.

Bern, 27. Februar 2013

Der Gemeinderat